



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 56-1/14

MA 56, Prüfung der Beschaffungsvorgänge im
Zusammenhang mit der Speisenversorgung bei
Wiener Pflichtschulen

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Die Beschaffung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen bzw. Schülern in ganztägig geführten öffentlichen Pflichtschulen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Jänner 2005 neu geregelt. Seither schließen die Interessenvertretungen der Erziehungsberechtigten (Elternvereine, Landesverband der Elternvereine) entsprechende Vereinbarungen mit Gastgewerbeunternehmen zur Lieferung von Mahlzeiten ab. Infrage kommen dafür nur solche Gastgewerbeunternehmen, die den von der Magistratsabteilung 56 vorgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass zur Zeit nur zwei Unternehmen zur Auswahl stehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, sich von den betreffenden Gastgewerbeunternehmen die im Kriterienkatalog festgelegten Unterlagen künftig in periodisch aktualisierter Form vorlegen zu lassen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfgegenstand	5
2. Allgemeines	5
3. Verrechnung	8
3.1 Zuständigkeitsverteilung	8
3.2 Einnahmen und Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2012	9
4. Personal für die Essensausgabe	9
5. Kriterienkatalog.....	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Hygiene- und Qualitätsanforderungen	10
5.3 Anforderungen an Menügestaltung und Speiseplan	11
5.4 Bioanteil.....	12
5.5 Preisgestaltung.....	13
5.6 Wettbewerb	14
6. Sonstige Feststellungen	14
7. Zusammenfassung der Empfehlung	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BA.....	Buchhaltungsabteilung
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
d.s.....	das sind
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
MA	Magistratsabteilung
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer

rd. rund

z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Prüfung der Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit der Speiserversorgung bei Wiener Pflichtschulen der Magistratsabteilung 56 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfgegenstand

Prüfgegenstand war die Organisation der Beschaffung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen bzw. Schülern in ganztägig geführten öffentlichen Pflichtschulen, d.s. Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen mit ganztägiger Betreuung.

Die Stadt Wien sieht sich gemäß Wiener Schulgesetz in ihrer Eigenschaft als Schulerhalterin im Rahmen der Tagesbetreuung verpflichtet, Vorsorge für die Mittagsverpflegung der Schülerinnen bzw. Schüler ganztägig geführter Pflichtschulen zu treffen. Im Wesentlichen kann sie dieser Verpflichtung entweder durch Versorgung mittels eigener Schulküchen oder durch Lieferungen von Mahlzeiten von Gastgewerbeunternehmen an die Schulen Rechnung tragen. In Schulen, die nicht ganztägig geführt werden, besteht keine solche Verpflichtung. Von den rd. 380 öffentlichen Wiener Pflichtschulen werden derzeit 131 ganztägig geführt.

2. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Jänner 2005 wurde die Mittagsverpflegung an ganztägig geführten öffentlichen Pflichtschulen im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 56 neu geregelt. Zuvor schrieb die Stadt Wien einen entsprechenden Dienstleistungsauftrag zur Essensversorgung der Schülerinnen bzw. Schüler aus und trat als Vertragspartnerin hinsichtlich des Entgelts in Vorlage. Nunmehr schließen die Interessenvertretungen (Elternvereine, Landesverband der Elternvereine) der Erzie-

hungsberechtigten die entsprechenden Vereinbarungen ab, sofern die Schülerinnen bzw. Schüler eine ganztägige Pflichtschule mit Mittagsverpflegung besuchen.

Rechtsgrundlage dafür bildet die vom oben genannten Gemeinderatsbeschluss mitumfasste Vereinbarung zwischen der Stadt Wien (vertreten durch die Magistratsabteilung 56) und den Elternvereinen der öffentlichen Pflichtschulen.

Die Entscheidung, welches Unternehmen die jeweilige Schule beliefern soll, obliegt gemäß der Vereinbarung den jeweiligen örtlichen Elternvereinen der einzelnen Schulen. Die Nutzung der für die Mittagsverpflegung erforderlichen Infrastruktur an den Schulen wird seitens der Magistratsabteilung 56 jedoch ausschließlich jenen Gastgewerbeunternehmen ermöglicht, die sich gegenüber dem Landesverband bzw. den örtlichen Elternvereinen bereit erklären, die von der Magistratsabteilung 56 vorgeschriebenen Kriterien zu erfüllen.

Der Landesverband schließt namens der jeweiligen örtlichen Elternvereine eine Vereinbarung mit einem die Kriterien der Magistratsabteilung 56 erfüllenden Gastgewerbeunternehmen über die Mittagsverpflegung der betreffenden Schule ab.

Wie die Einschau ergab, konnte im Berichtszeitraum (Frühjahr 2014) allerdings nur zwischen zwei Unternehmen, die den Qualitätskriterien, auf die noch näher einzugehen sein wird, entsprechen, gewählt werden.

Seitens der Magistratsabteilung 56 erfolgt insofern eine Unterstützung der Elternvereine, als diese im Vorfeld eine öffentliche Unternehmenssuche durchführt. Es handelt sich dabei um eine auf konkret formulierten Qualitätskriterien beruhende Vorauswahl ohne Auftragserteilung. Der Zweck dieser Unternehmenssuche liegt darin, ausschließlich solche Gastgewerbeunternehmen zuzulassen, die den von der Magistratsabteilung 56 in Zusammenarbeit mit dem Wiener Landesverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen (in der Folge Landesverband genannt) ausgearbeiteten Kriterienkatalog erfüllen. Die so in der Vorauswahl befindlichen Gastgewerbeunternehmen bilden einen sogenannten Unternehmenspool, aus welchen die einzelnen Elternvereine

jenes Unternehmen auswählen, das ihre Schule beliefern soll. Die Magistratsabteilung 56 erteilt keine diesbezüglichen Aufträge an Unternehmen.

Konkret umgesetzt wird dieses Beschaffungsmodell derart, dass der Elternverein der betreffenden ganztägig geführten Schule aus dem Unternehmenspool ein Gastgewerbeunternehmen auswählt und mittels Beschluss den Landesverband beauftragt, mit dem ausgewählten Gastgewerbeunternehmen einen Vertrag über die Mittagsverpflegung der betreffenden Schule abzuschließen. Die Verträge werden auf zwei Jahre zwischen dem Landesverband und dem vom örtlichen Elternverein der betreffenden Schule ausgewählten Gastgewerbeunternehmen abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrages überträgt der Landesverband der Magistratsabteilung 56 die Abwicklung der Verrechnung.

Jeder örtliche Elternverein von ganztägig geführten Pflichtschulen kann beschließen, das Gastgewerbeunternehmen, das die Schule beliefert, zu wechseln. Die Essensversorgung wird unter Einbindung der Magistratsabteilung 56 dann durch ein anderes Gastgewerbeunternehmen aus dem Unternehmenspool erfolgen.

Durch dieses Beschaffungsmodell ist die Anwendung des Bundesvergabegesetzes nicht gegeben. Gemäß § 1 BVergG 2006 bildet den Regelungsgegenstand dieses Gesetzes das Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich durch öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber. Dieser Grundtatbestand trifft jedoch auf das in Rede stehende Beschaffungsmodell nicht zu, da die öffentliche Auftraggeberin (Magistratsabteilung 56) keine Beschaffung von Leistungen vornimmt. Die Leistungen werden vielmehr von den örtlichen Elternvereinen der einzelnen Pflichtschulen aufgrund ihrer Beschlüsse bestellt. Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner des Gastgewerbeunternehmens ist folglich auch nicht die Stadt Wien, sondern wie erwähnt der Landesverband. Lediglich im Fall von bestehenden Beitragsbefreiungen der Erziehungsberechtigten (Sozialleistung) oder bei Uneinbringlichkeit übernimmt die Magistratsabteilung 56 die Bezahlung.

3. Verrechnung

3.1 Zuständigkeitsverteilung

Gemäß der erwähnten Vereinbarung überträgt der Landesverband der Magistratsabteilung 56 die Gebarung der Mittagsverpflegung und überbindet ihr das Inkasso und somit auch die weiteren Maßnahmen zur Einbringung offener Forderungen. Die Rechnungslegung der Gastgewerbeunternehmen erfolgt an den Landesverband zuhanden der Magistratsabteilung 56. Sie übernimmt im Weg der Magistratsabteilung 6 das Inkasso der Entgelte bei den Erziehungsberechtigten und die Weiterleitung an das Gastgewerbeunternehmen. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter des jeweiligen Schulstandortes liefern die Daten für die an die Erziehungsberechtigten gerichteten Vorschreibungen. Dieses Entgelt ist jedoch nicht gesondert von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen, sondern wird gemeinsam mit dem Beitrag für die Nachmittagsbetreuung eingehoben. Für jene Kinder, die die Kriterien für eine Beitragsbefreiung gemäß geltendem Gemeinderatsbeschluss erfüllen, übernimmt die Magistratsabteilung 56 als Sozialleistung die entsprechenden Beiträge, eine Vorschreibung entfällt in diesen Fällen daher.

Wird eine Vorschreibung nicht fristgerecht bezahlt, ergeht eine Mahnung an die Zahlungsverpflichteten. Sollte die offene Forderung dennoch nicht beglichen werden, übernimmt in der Folge die Magistratsabteilung 56 weitere Schritte, die - je nach Umständen des Einzelfalles - von einer weiteren Mahnung bis hin zur Einleitung zivilrechtlicher Schritte reichen können.

Ziel dieser seit dem Schuljahr 2005/06 bestehenden Systemumstellung bei der Beschaffung war insbesondere die direkte Entscheidungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Mittagsverpflegung ihrer schulpflichtigen Kinder. Festgestellte Mängel oder Probleme hinsichtlich der Qualität der zubereiteten Menüs, der Anlieferung bzw. der Rücknahme der Leergebinde sollten möglichst niederschwellig, also direkt vor Ort in der Schule, einer Lösung zugeführt werden. Die Magistratsabteilung 56 bleibt aber Ansprechpartnerin und unterstützt die Schulen bzw. Elternvereine. Erziehungsberechtigte, die mit dem für ihre Schule beauftragten Gastgewerbeunternehmen

unzufrieden sind, sollen die Möglichkeit haben, im Rahmen des Elternvereins ihrer Schule ein anderes Gastgewerbeunternehmen zu beauftragen.

Durch diese Vorgangsweise nahmen die Beschwerden von betroffenen Erziehungsberechtigten bei der Magistratsabteilung 56 deutlich ab. Laut Auskunft dieser Dienststelle trug die Systemumstellung zu einer spürbaren Entlastung der damit befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei.

3.2 Einnahmen und Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2012

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind, wie erwähnt, Teil der Kosten der Nachmittagsbetreuung und von den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Die Einnahmen und Ausgaben aus diesem Titel waren im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 im Ansatz 2101 "*Allgemein bildende Pflichtschulen*" (MA 56 - BA 13) enthalten. Die Einnahmen (Manualpost 813.003 "*Nebenerlöse-Essensbeiträge*") beliefen sich auf einen Betrag von rd. 11,30 Mio.EUR. Die diesbezüglichen Ausgaben des Jahres 2012 (Post 430 - "*Lebensmittel*") betragen 13,67 Mio.EUR. Die Differenz von rd. 2,37 Mio.EUR zu den oben erwähnten Einnahmen umfasst überwiegend die als Sozialleistung übernommenen Kosten für jene Kinder, die die Kriterien der Beitragsbefreiung erfüllen und zu einem kleinen Teil nichteinbringliche Forderungen aus diesem Titel.

4. Personal für die Essensausgabe

Die Magistratsabteilung 56 begleitet den Aufwand des beauftragten externen Essensausgabepersonals. Zwar verfügt die Magistratsabteilung 56 auch über eigenes für diese Aufgabe eingesetztes Personal, es wurde jedoch für die Essensausgabe in der laufend wachsenden Anzahl von Ganztagschulen erforderlich, zusätzliches Ausgabepersonal von externen Personalbereitstellungsunternehmen zuzukaufen. Die diesbezügliche Ausschreibung erfolgt im Weg der Magistratsabteilung 54 und war nicht Gegenstand dieses Berichtes. Im Jahr 2012 betrug der diesbezügliche Aufwand rd. 1,84 Mio.EUR, im Jahr 2013 stieg der Aufwand auf rd. 2,26 Mio.EUR. Die Tendenz der letzten Jahre war stets steigend. Auch für die nächsten Jahre rechnet die Magistratsabteilung 56 mit einer Zunahme der diesbezüglichen Aufwendungen. Grund dafür ist die anwachsende Anzahl von Ganztagschulen. Bei neuen Ganztagschulstandorten wird grundsätzlich

kein eigenes Personal mehr zur Essensausgabe eingesetzt. Sie erfolgt ausschließlich unter Zuhilfenahme von externem Personal.

5. Kriterienkatalog

5.1 Allgemeines

Maßgeblich für die Unternehmensauswahl ist der Kriterienkatalog für die Mittagsverpflegung der, wie bereits erwähnt, von der Magistratsabteilung 56 gemeinsam mit dem Landesverband erstellt wird. Der Kriterienkatalog wurde seit 2006 an zwölf interessierte Unternehmen auf Anfrage übermittelt. Er soll eine Vorauswahl treffen und verfolgt insbesondere das Ziel, ein einheitliches und qualitativ hochwertiges Niveau der Mittagsverpflegung und der damit verbundenen Dienstleistungserbringung (Anlieferung, Zubereitung, Hygiene, Entsorgung etc.) sicherzustellen. Im ersten Kapitel des Kriterienkataloges werden insbesondere Hygiene- und Qualitätsanforderungen sowie Bedingungen hinsichtlich Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung, Gerätebereitstellungen, Liefersicherheiten und Einschulung des eingesetzten Personals festgelegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Das zweite Kapitel widmet sich insbesondere der Menügestaltung, den Speiseplänen und dem Bioanteil der Speisen.

5.2 Hygiene- und Qualitätsanforderungen

Vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Landesverband ist der Abschluss eines aufrechten Vertrages mit einer autorisierten Prüfanstalt über laufende Hygienekontrolle vorzulegen. Mit diesem Vertrag ist auch ein Kontrollprogramm nachzuweisen, das insbesondere die Punkte Hygieneaudit, mikrobiologische Untersuchung von Speisen, Reinigungskontrolle und die Bestimmung der Luftkeimzahl zu umfassen hat. Ferner hat das interessierte Unternehmen eine Aufstellung über getroffene Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Krisenmanagementhandbuch, das ein funktionierendes Krisenmanagement dokumentiert, vorzulegen.

Nach Vertragsabschluss mit dem Landesverband werden die Unternehmen derzeit jedoch nicht angehalten, diesbezüglich aktualisierte Unterlagen (z.B. bei Wechsel der autorisierten Prüfanstalt infolge von Vertragsanpassungen oder anlässlich der Adaptie-

zung bzw. Aktualisierung ihres Kontrollprogramms) vorzulegen, was zu einer entsprechenden Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien führte.

5.3 Anforderungen an Menügestaltung und Speiseplan

Vorgegeben ist im Kriterienkatalog ein zweigängiges Menü, wobei zweimal pro Woche Suppe und Hauptspeise sowie dreimal pro Woche Hauptspeise und Dessert anzubieten sind.

Täglich müssen mindestens ein Standardtagesmenü, ein schweinefleischfreies, ein vegetarisches, ein Sportmenü (deckt erhöhten Kohlehydrat-, Eiweiß- und Vitaminbedarf) ein Diabetikermenü bzw. auf Verlangen der Elternvereine ein lactosefreies und ein glutenfreies Menü zur Auswahl stehen. Als Tagesmenü sind innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen jeweils viermal ein Fleischgericht (Gemüse oder Salat und Stärkebeilage), ein Gemüsegericht mit Stärkebeilage, ein Erdäpfel-, Teigwaren-, Reis- oder Getreidegericht mit Gemüse- bzw. Fleischkomponente sowie ein süßes Gericht mit Stärkekomponente, Milch oder Obst anzubieten. Zweimal innerhalb von vier Wochen ist ein Fischgericht mit Gemüse oder Salat und Stärkebeilage zuzubereiten. Die Abfolge der Menüs ist wöchentlich zu ändern.

Was die Portionsgröße betrifft, ist zwischen Volksschul- und Hauptschulmenü zu differenzieren. Bei Schulausflügen hat die Möglichkeit zu bestehen, dass zwei unterschiedliche Lunchpakete anstelle des Mittagessens bereitgestellt werden, wobei eines davon ohne Schweinefleisch zubereitet sein muss.

Auf Wunsch ist auch eine auf die Mittagsverpflegung ernährungsphysiologisch abgestimmte Jause anzubieten.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der Speisepläne, die an die Bedürfnisse von Schulkindern anzupassen sind, bestehen detaillierte Vorgaben im Kriterienkatalog. Insbesondere aber hat das Gastgewerbeunternehmen eine ÖGE (Österreichische Gesellschaft für Ernährung) Gütesiegel-Zertifizierung vorzulegen. Geprüft wird dies durch die Magist-

ratsabteilung 56 anlässlich der Bewerbung eines interessierten Gastgewerbeunternehmens.

Um in den Unternehmenspool aufgenommen zu werden, hat die Interessentin bzw. der Interessent dem Kriterienkatalog entsprechende Speisepläne zu erstellen, aus denen ersichtlich ist, wie viel Eiweiß, Fett und Kohlehydrate die Speisen enthalten. Ebenso hat das Gastgewerbeunternehmen die BE-Werte ("Broteinheiten") für Diabetikerinnen bzw. Diabetiker auszuweisen. Für den Speiseplan sind darüber hinaus bestimmte Richtwerte für Energie, Ballaststoffe und ausgewählte Nährstoffe zu erfüllen.

5.4 Bioanteil

Das Gastgewerbeunternehmen hat eine Bio-Zertifizierung durch eine Bio-Kontrollstelle nachzuweisen, die bescheinigt, dass es den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechende biologische Lebensmittel einsetzt.

Der Bioanteil wird aus dem Durchschnittswert von drei vorgegebenen Warengruppen errechnet und ist mit mindestens 40 % festgelegt. Das Gastgewerbeunternehmen erklärt sich grundsätzlich bereit, den Bioanteil nach den Wünschen des Landesverbandes und unter Berücksichtigung der Leistbarkeit für die Erziehungsberechtigten auf bis zu 50 % auszubauen.

Als Nachweis für den Bioanteil hat das betreffende Gastgewerbeunternehmen eine Bestätigung des Einkaufes und der Verwendung biologischer Rohstoffe für die Herstellung der gelieferten Menüs durch die Biokontrollstelle zu erbringen.

Ferner hat das Gastgewerbeunternehmen die Darstellung des Bioanteils in Form von mengenmäßigen Relationen zwischen den biologischen Rohstoffen und dem gesamten Rohstoffeinsatz, der für die Herstellung der im Rahmen des Vertrages mit dem Landesverband der Elternvereine gelieferten Menüs erforderlich ist, durch einen Bericht der Biokontrollstelle oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens jährlich vorzulegen.

Schließlich verlangt die Magistratsabteilung 56 die Vorlage einer Darstellung des bis zum jeweiligen Stichtag erreichten Bio-Anteils der für die Menüherstellung verwendeten Rohstoffe. Der Bio-Anteil ist dreimal jährlich durch eine von der betreffenden Bio-Kontrollstelle ausgefertigte Bestätigung nachzuweisen. Wie die stichprobenweise Einschau ergab, lagen die erforderlichen Unterlagen in der Dienststelle auf.

5.5 Preisgestaltung

Die im vorigen Punkt dargestellten Menüs dürfen preislich untereinander nicht variieren. Eine preisliche Differenzierung darf nur zwischen Volks- und Hauptschulmenüs erfolgen.

Als Zusatzleistungen sind die Trankentsorgung und die Rücknahme ungereinigter Gebinde sowie die entsprechende Entsorgung der Abfälle durch das Gastgewerbeunternehmen vorgesehen.

Des Weiteren ist das Gastgewerbeunternehmen während des gesamten Auftragszeitraums verpflichtet, die Geräte für Kühlung, Tiefkühlung und Erwärmung der Speisen ohne zusätzliche Verrechnung bereitzustellen und muss für die einwandfreie Funktion sowie die Wartung und Instandhaltung durch ausgebildetes und befugtes Personal garantieren. Die Kapazität dieser Geräte muss erforderlichenfalls die Erwärmung von 80 Portionen gleichzeitig ermöglichen.

Darüber hinaus hat das Gastgewerbeunternehmen zu garantieren, dass die vereinbarte Versorgung der Schülerinnen bzw. Schüler auch bei Produktionsausfall im Betrieb (Feuer, Stromausfall, Verkehrsprobleme, Streiks etc.) gewährleistet ist.

Ferner obliegt es dem Gastgewerbeunternehmen, das von der Magistratsabteilung 56 zur Verfügung gestellte Eigenpersonal bzw. das erwähnte, von der Magistratsabteilung 54 ausgeschriebene Fremdpersonal für die Essensausgabe hinsichtlich der Handhabung der technischen Geräte (Aufwärmeschränke etc.), der Übernahme sowie der ordnungsgemäßen Lagerung (Einhaltung der Kühlkette, Überprüfung der Temperatur

etc.), der optimalen Speisenzubereitung und insbesondere auch im Bereich der relevanten Hygienebestimmungen einzuschulen.

5.6 Wettbewerb

Es ist die Intention des Kriterienkataloges, sowohl in hygienischer Hinsicht als auch unter ernährungsphysiologischen Aspekten einen hohen Qualitätsstandard festzusetzen. Diese von der Magistratsabteilung 56 und dem Landesverband gemeinsam getroffene Entscheidung hinsichtlich der Schwerpunktsetzung ist vor dem Hintergrund, dass es sich um die Ernährung von minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern handelt, zweifellos als sinnvoll anzusehen. Die Festschreibung dieses hohen Qualitätsstandards stand bisher jedoch im Spannungsfeld mit einem geringen Wettbewerb unter den die Schulen beliefernden Gastgewerbeunternehmen. Waren zu Beginn des Schuljahres 2005/06 noch drei Gastgewerbeunternehmen im Unternehmenspool gelistet, so sind es aufgrund des Unternehmenszusammenschlusses zweier gelisteter Unternehmen derzeit lediglich zwei. Zwar erhielt die Magistratsabteilung 56 zahlreiche Anfragen von Gastgewerbeunternehmen und übermittelte diesen auch den Kriterienkatalog. Vier Unternehmen konnten mangels Übermittlung der gemäß Kriterienkatalog vorzulegenden Unterlagen allerdings nicht in den Unternehmenspool aufgenommen werden. Zehn weitere Unternehmen bekundeten zwar ihr Interesse und erhielten den Kriterienkatalog, meldeten sich jedoch nicht mehr bei der Magistratsabteilung 56.

6. Sonstige Feststellungen

Die Einschau ergab, dass von den örtlichen Elternvereinen initiierte Wechsel von Gastgewerbeunternehmen durchaus üblich sind. Diese wurden auch wie vorgesehen mithilfe der Magistratsabteilung 56 abgewickelt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass vonseiten der Gastgewerbeunternehmen keine Nachtragsforderungen gestellt wurden, für die die Magistratsabteilung 56 aufzukommen hatte.

Die Einschau in die Menüpreise des laufenden Schuljahres 2013/14 ergab, dass die Volksschulmenüs je nach Schule zwischen 3,22 EUR bis 3,85 EUR angeboten wurden.

Bei den Hauptschulmenüs ergab sich eine Bandbreite zwischen 3,55 EUR bis 3,94 EUR, bei der Jause eine Bandbreite von 1,30 EUR bis 1,39 EUR. Die Preise werden von den örtlichen Elternvereinen und dem von ihnen ausgewählten Gastgewerbeunternehmen jeweils auf zwei Schuljahre als Festpreise vereinbart.

7. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, dass die im Kriterienkatalog festgelegten Unterlagen und Nachweise hinsichtlich der Hygiene- und Qualitätssicherheiten von den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern des Landesverbandes nicht bloß bei Aufnahme in den Unternehmenspool, sondern in periodischen Abständen in aktualisierter Form vorzulegen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, dass die im Kriterienkatalog festgelegten Unterlagen und Nachweise hinsichtlich Hygiene- und Qualitätssicherheiten von den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern des Landesverbandes nicht bloß bei Aufnahme in den Unternehmenspool, sondern in periodischen Abständen in aktualisierter Form vorzulegen sind, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 56 wird diesbezüglich mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landesverbandes Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen Kontakt aufnehmen und im Einvernehmen mit diesen die Vorlage der Unterlagen und Nachweise in periodischen Abständen festlegen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014